



**Satzung für die Ethikkommission
an der
Hochschule für Musik Karlsruhe (HfM)**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Hochschule für Musik Karlsruhe am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben

(1) Ethisch verantwortliche Forschung an der Hochschule für Musik Karlsruhe („Hochschule“) zeichnet sich durch respektvollen Umgang mit Menschen aus, die sich für die Teilnahme an Forschungsstudien zur Verfügung stellen. Sie achtet deren Menschenwürde, Selbstbestimmung und Integrität. Die Hochschule errichtet zur Unterstützung einer ethisch verantwortlichen Forschung eine eigene Ethikkommission („Ethikkommission“) als unabhängiges Gremium. Diese prüft im Rahmen ihrer Tätigkeit, ob Forschende an der Hochschule im Rahmen des Forschungsvorhabens ihre ethische Verantwortung durch den gesamten Forschungsprozess hindurch gewissenhaft wahrnehmen und hierbei den Nutzen ihrer Forschung gegen die Risiken abgewogen sowie diese Abwägung kritisch geprüft und dokumentiert haben.

(2) Die Ethikkommission nimmt auf Antrag eine Prüfung und Stellungnahme („Ethikvotum“) vor zu ethischen Grundfragen von Forschungsvorhaben an der Hochschule, einer ihrer Einrichtungen oder Mitglieder. Sie gewährt Forschenden der Hochschule Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung mit und am Menschen. Die wissenschaftliche und rechtliche Verantwortung der antragstellenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleiben hiervon unberührt. Auch ein positives Votum der Ethikkommission entbindet die Forschenden nicht von der Verantwortung, jederzeit selbst die Einhaltung der für sie geltenden rechtlichen, wissenschaftlichen und ethischen Standards und Erfordernisse sicherzustellen.

(3) Sobald der Kompetenzbereich der Mitglieder der Ethikkommission überschritten wird, sind hochschulinterne oder externe Sachverständige mit der erforderlichen Fachkenntnis hinzuziehen. Falls hiermit im konkreten zu begutachtenden Fall eine hinreichende Sachkenntnis und Entscheidungsgrundlage für die Mitglieder der Kommission absehbar oder tatsächlich nicht herbeigeführt werden kann, sind die Antragstellenden an eine von ihnen zu wählende andere, fachkundige Ethikkommission zu verweisen.

(4) Die Ethikkommission beachtet die einschlägigen Berufsregeln und wissenschaftlichen

Standards. Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen je nach Fachdisziplin des beantragten Forschungsvorhabens heran. Ständige bindende Grundlage bilden in jedem Falle die Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die Ethischen Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und die Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Soweit im Rahmen des Antrags datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind, wird vorab zur Klärung an die oder den Datenschutzbeauftragten der Hochschule für Musik Karlsruhe verwiesen.

(6) Soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Empfehlungen für Satzungen lokaler Ethikkommissionen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in der derzeit gültigen Fassung. Die vorliegende Satzung wird ergänzt durch die Anlagen Anlage 1 (Prüfliste Ethikkommission) und Anlage 2 (Formularsatz „Antrag auf ein Ethikvotum“), die die Kommission als Grundlagen ihrer Arbeit selbst festlegt.

§ 2 Zusammensetzung und Mitglieder

(1) Der Kommission gehören möglichst fünf, mindestens jedoch drei ständige Mitglieder an, durch die das wissenschaftliche Spektrum an der Hochschule möglichst umfassend repräsentiert ist. Ständige Mitglieder der Kommission können nur Mitglieder der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG sein. Mindestens ein Mitglied muss dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören; mindestens zwei weitere müssen in der Forschung erfahrene Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Hochschule sein. Eine ausgewogene Geschlechterverteilung ist anzustreben. Die Justiziarin oder der Justiziar der Hochschule ist zusätzliches ständiges Amtsmitglied der Ethikkommission. Die Ethikkommission kann bei Bedarf zur Entscheidungsfindung für einzelne Antragsverfahren weitere Sachverständige aus eigenen oder anderen Kompetenzbereichen hinzuziehen. Die Kommissionsmitglieder entscheiden hierüber mit einfacher Mehrheit. Die Kommission hat in diesen Fällen das Recht, den Sachverständigen unter Hinweis auf die Beachtung ihrer Verschwiegenheitspflicht und datenschutzrechtlicher Löschungspflichten nach Bedarf die gesamten Antragsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Sachverständigen haben beratende Funktion und können eigene Voten abgeben, besitzen jedoch in der Regel kein individuelles Stimmrecht. Sie können ausnahmsweise von der oder dem Vorsitzenden ein Stimmrecht verliehen bekommen, wenn – etwa wegen einer nach dem Ausschluss eines Mitglieds wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit nur mit der Mindestanzahl an Mitgliedern besetzten Kommission – andernfalls die Beschlussfähigkeit der Kommission gefährdet ist.

(2) Die Wahlmitglieder der Ethikkommission werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat der Hochschule für eine Dauer von fünf Jahren bestätigt. Mehrere Amtszeiten sind möglich.

(3) Den Vorsitz der Kommission hat ein hauptamtliches Mitglied der Hochschule aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer inne. Es wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, soweit sich der Vorsitz nicht bereits daraus ergibt, dass nur eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer in der Kommission vertreten ist. Ebenso sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der oder des

Kommissionsvorsitzenden zu wählen. Die Geschäftsstelle der Kommission ist bei der oder dem Vorsitzenden angesiedelt.

(4) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch und ohne Angaben von Gründen aus der Kommission ausscheiden. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied von der Hochschulleitung abberufen werden. Dem Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds wird für die restliche Amtsperiode der Kommission ein neues Mitglied nach Abs. 1 - 3 bestellt.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission werden auf der Homepage der Hochschule auf der Unterseite „Ethikkommission“ veröffentlicht.

§ 3 Stellung der Kommissionsmitglieder

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Kommissionsmitglied erfolgt als Dienstaufgabe. Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind hierbei unabhängig und an Weisungen nicht gebunden; sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln.

(2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für ihre Tätigkeit in der Ethikkommission ist ausgeschlossen, es sei denn, diese handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

(3) Die Mitglieder sind ebenso wie etwaige hinzugezogene Expertinnen und Experten zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. § 9 Abs. 5 LHG gilt entsprechend. Dies gilt insbesondere bezüglich Antragsunterlagen, des Gegenstands des Verfahrens, der Stellungnahmen, individueller Voten, Beschlüsse und Korrespondenzen. Die Mitglieder der Kommission sowie die hinzugezogenen Expertinnen und Experten sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren; sie erhalten ein Exemplar dieser Satzung.

(4) Ein Kommissionsmitglied darf an der Prüfung, Erörterung und Beschlussfassung zu einem Antrag nicht mitwirken, wenn es selbst an dem gegenständlichen Forschungsvorhaben beteiligt ist oder seine Interessen in einer Weise berührt sind, die zur Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit führen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorsitz oder seiner Stellvertretung sie betreffende Anhaltspunkte hierfür mitzuteilen. Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Befangenheit oder Besorgnis der Befangenheit in einem Antragsverfahren fällt die Kommission; an den Beratungen hierzu darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Es gelten die Vorschriften der §§ 20, 21 LVwVfG BW entsprechend. Fällt aus den vorstehenden Gründen ein Kommissionsmitglied bei der Prüfung eines Forschungsvorhabens aus, so soll bei Bedarf eine andere, am Forschungsvorhaben unbeteiligte fachkundige Person als Sachverständige oder Sachverständiger hinzugezogen werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Kommission wird lediglich auf Antrag eines Mitglieds des hauptamtlichen Personals der Hochschule im Sinne des § 9 Abs. 1 LHG tätig. Hochschulmitglieder können Begutachtungsanträge nur für solche Projekte stellen, mit denen sie selbst verantwortlich befasst sind. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Rektorat einen Antrag stellen.

(2) Antragstellende haben das vollständig ausgefüllte Antragsformular und alle für die danach zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen der oder dem Kommissionsvorsitzenden zuzustellen. Die Anlagen „Antrag auf ein Ethikvotum“ und „Prüfliste Forschungsethik“ zu dieser Satzung sind im Rahmen des Antrags zu verwenden oder zu berücksichtigen. Die oder der Vorsitzende prüft die Antragsberechtigung und ob der Antrag wegen offensichtlicher Belanglosigkeit, wesentlicher formaler Fehler oder Unzuständigkeit zurückgewiesen werden muss. Gegen die Entscheidung besteht das Recht der oder des Zurückgewiesenen, den Antrag mit überarbeiteter Begründung noch einmal zu stellen. In dem Falle muss er der Kommission zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Sieht die oder der Kommissionsvorsitzende keine Gründe zur Zurückweisung des Antrags, versendet sie oder er die Unterlagen an die übrigen Kommissionmitglieder.

(3) Es werden nur Projekte begutachtet, zu denen bisher noch bei keiner anderen Ethikkommission ein Begutachtungsantrag eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der Antragstellenden ist dem Antrag beizulegen. Änderungen des Forschungsvorhabens sowie relevante wesentliche, unerwartete Ereignisse vor oder während dessen Durchführung sind der Kommission unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Stellung eines Rahmenantrags für Forschungsvorhaben mit Standardverfahren ist möglich. Der Rahmenantrag muss den Anforderungen der Bestimmtheit genügen. Bei positiver Entscheidung der Ethikkommission über einen durch eine Fachgruppe, ein Institut oder dasselbe/ein Mitglied der Hochschule gestellten Rahmenethikantrag gelten alle gleichzeitigen und künftigen Forschungsvorhaben an der Hochschule, die von dessen Wortlaut umfasst sind, als von der Ethikkommission mit einem positiven Ethikvotum beschieden..

§ 5 Begutachtungsverfahren

(1) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung in nichtöffentlicher Präsenzsitzung oder fernmündlichen oder digitalen Konferenzsystemen. Die oder der Kommissionsvorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre oder seine Vertretung, legt Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen fest und leitet die Sitzungen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift der wesentlichen Ergebnisse der Erörterungen anzufertigen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt in Textform, im Regelfall per E-Mail an die Dienstadresse. Die Einladung soll mindestens 7 Tage, in der vorlesungsfreien Zeit 14 Tage vor dem Sitzungstag versandt werden. Im mündlichen Verfahren ist die Kommission beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Erörterung und Beschlussfassung im E-Mail-Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht oder anderslautende Vorgaben von Drittmittelgebern, Kooperationspartnern oder in ähnlich gelagerten Fällen bestehen.

(2) Die Kommission kann von den Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen. Wird der Aufforderung nicht in der gesetzten Frist, die mind. 14 Tage betragen soll, nicht nachgekommen, entscheidet die Kommission auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen. Bestehen gegen einen Antrag wesentliche Bedenken, so kann die Kommission von den Antragstellenden die Vorlage eines revidierten Antrages verlangen. Die Antragstellenden können vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden. Auf Wunsch der Antragstellenden sind diese anzuhören.

(3) Die oder der Vorsitzende oder ein vom Vorsitz benanntes Mitglied verfasst den Entwurf einer Stellungnahme der Kommission auf der Basis der in der Erörterung oder dem Umlaufverfahren geäußerten Voten der Mitglieder; dieser Entwurf wird den Mitgliedern zur abschließenden Abstimmung verlesen oder übersandt. Grundsätzlich ist Konsens innerhalb der Kommission anzustreben. Wird ein Konsens nicht erreicht, beschließt die Kommission mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Stellungnahme. Enthaltung gilt als Ablehnung, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Folgende Beschlussfassungen sind möglich:

- a. Ethisch unbedenklich
- b. Unbedenklich bei Erfüllung bestimmter Auflagen; Wiedervorlage nicht nötig
- c. Voraussichtlich unbedenklich bei Erfüllung bestimmter Auflagen; Wiedervorlage (unter Festlegung des Formats und Umfangs) nötig
- d. Ablehnung

Ein Antrag ist in der Regel innerhalb eines Monats nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu bescheiden.

(4) Die Entscheidung der Ethikkommission ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen. Wird ein Antrag aus ethischen Gründen abgelehnt, so können die Antragstellenden Gegenargumente darlegen und eine neue Stellungnahme der Kommission verlangen. Wird ein Antrag zur Überarbeitung mit Auflagen zurückgegeben, kann er in der Regel einmalig in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.

(5) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der am Votum teilnehmenden Mitglieder. Wird in dieser Weise ein Beschluss gefasst, so gilt er als Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung namentlich oder anonym in einem Sondervotum niederlegen, das dem Beschluss anzufügen ist.

(6) Erlangt die Kommission während oder nach Durchführung eines Forschungsvorhabens Kenntnis über Umstände, die bei rechtzeitiger Kenntnis eine abweichende Beurteilung des Antrags zur Folge gehabt hätten, so kann sie ihre Entscheidung nachträglich ändern.

(7) Die Kommission kann die oder den Kommissionvorsitzende/n in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Die vorsitzende Person hat die Kommission über diese Entscheidung so bald wie möglich zu unterrichten. Multicenter-Studien, die bereits von einer anderen Kommission beurteilt wurden, können regelmäßig durch die der Kommission vorsitzende Person behandelt werden. Die Kommission ist zu unterrichten und in Zweifelsfällen zu befassen.

(8) Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Kommissionsvoten, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle; Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden im Sekretariat des Instituts für Musikinformatik und Musikwissenschaft für mindestens 3 Jahre archiviert und nur an Berechtigte unter Glaubhaftmachung eines rechtlichen Grundes herausgegeben. Bei der Verarbeitung und Archivierung der Unterlagen ist der Datenschutz zu beachten. Bei Wechsel des Vorsitzes werden die Unterlagen an

die oder den neuen Vorsitzenden übergeben. Ein Einsichtsrecht anderer Personen als der/des jeweiligen Kommissionsvorsitzenden besteht nicht.

(9) Die Antragstellerinnen und Antragsteller können in die nach diesem Verfahren zu ihrem Antrag ausgesprochenen Ethikvoten Dritten wie z.B. Publikationsplattformen, Verlage und Drittmittelgeber Einsicht gewähren, soweit hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 6 Haftungsausschluss

(1) Die Ethikkommission gewährt Unterstützung durch ihre Beurteilung ethischer Aspekte und die Vornahme von Folgeabschätzungen bezüglich Forschungsvorhaben. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eventuell auftretende Schäden, die bei oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Forschungsprojekte entstehen.

(2) Der Beschluss der Kommission („Ethikvotum“) hat den Charakter einer Empfehlung, die weder die Prüfung von Datenschutzrecht zum Gegenstand hat noch den Zweck und das Ziel, die antragstellenden Personen von der Notwendigkeit der eigenverantwortlichen Einhaltung des geltenden Rechts und wissenschaftlicher und ethischer Standards zu entlasten. Eine entsprechende Klarstellung soll jede schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Beschäftigung der Kommission mit dem Antrag enthalten.

§ 7 Bericht

Die oder der Kommissionsvorsitzende erstattet gegenüber dem Rektorat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.